

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 1 Sa 330/02
3 Ca 1665 b/00 ArbG Elmshorn
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Verkündet am 14.11.2002

gez. ...
als Urkundsbeamt. d. Geschäftsstelle



Urteil **Im Namen des Volkes**

In dem Rechtsstreit pp

hat die 1. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein auf die mündliche Verhandlung vom 14.11.2002 durch den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts ... als Vorsitzenden und die ehrenamtlichen Richterinnen ... und ... als Beisitzerinnen

für Recht erkannt:

Die Berufung des Beklagten gegen das Schluss-Urteil des Arbeitsgerichts Elmshorn vom 27.06.2002 - 3 Ca 1665 b/00 - wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision nicht gegeben; im Übrigen wird auf § 72 a ArbGG verwiesen.

Nr. 46

Tatbestand

Die Parteien streiten um Zahlungsansprüche aus einem beendeten Arbeitsverhältnis.

Der Kläger war ausweislich des unstreitigen Tatbestands des erstinstanzlichen Urteils des Arbeitsgerichts seit dem 15.01.2000 als Nachtkurierfahrer bei der Firma S... GmbH i. G. zu einem Entgelt von 1.431,62 EUR beschäftigt. Der Arbeitsvertrag vom 15.01.2000 ist im Namen der „S... GmbH“ abgeschlossen (Abl. Bl. 4/5 d.A.). Am Ende des Arbeitsvertrages befindet sich der Stempel der „S... GmbH“, unterzeichnet ist der Arbeitsvertrag von Herrn C... T.... Die S... GmbH war zuvor durch Gesellschaftsvertrag gegründet und zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet worden; ausweislich des Briefkopfes der S... GmbH (Bl. 3 d. A.) ist der Beklagte als Geschäftsführer aufgetreten. Der Antrag auf Eintragung der Firma S... GmbH in das Handelsregister wurde am 10.12.2000 zurückgenommen.

Der Kläger verfolgt mit seiner Klage Lohnansprüche für die Zeit vom 15.01.2000 bis 02.03.2000 sowie Urlaubsabgeltung für 2 Tage (insgesamt 2.408,08 EUR).

Der Kläger hat vorgetragen:

Der Beklagte hafte persönlich für die Verbindlichkeiten der Gründungsgesellschaft. Er habe seine Lohnansprüche gegenüber der Firma K... auch nicht an den Beklagten bzw. die Gründungsgesellschaft abgetreten. Richtig sei allein, dass er, der Kläger, damit einverstanden gewesen sei, dass seine Gehaltsansprüche in der Höhe verrechnet werden können, wie die Firma S... GmbH i. G. Zahlungen an die Firma K... geleistet habe. Tatsächlich seien keinerlei Zahlungen erfolgt.

Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten als Gesamtschuldner mit der S... GmbH i. G. zu verurteilen, an den Kläger EUR 2.408,08 nebst 4 % Zinsen seit der Zustellung der Klagschrift zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte hat vorgetragen:

Der Kläger habe seine Lohnansprüche in Höhe von DM 2.929,62 zur Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber der Firma K... vertriebs GmbH an seine Arbeitgeberin abgetreten. Die GmbH i. G. sei weiterhin parteifähig. Eventuelle Schadensersatzansprüche des Klägers gegen ihn, den Beklagten, setzten voraus, dass der Kläger mit seinen Ansprüchen gegenüber der Firma S... GmbH i. G. ausfalle.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und dies wie folgt begründet:

Da der Beklagte für die GmbH i. G. als Geschäftsführer aufgetreten sei, hafte er persönlich für die Verbindlichkeiten der Gründungsgesellschaft. Der Kläger brauche sich insoweit nicht auf eine Haftung der Gründungsgesellschaft verweisen zu lassen. Unstreitig habe die Firma S... GmbH i. G. keine Zahlungen an die Firma K... vertriebs GmbH geleistet, so dass die Lohnforderung in vollem Umfang dem Kläger zustehe.

Gegen dieses ihm am 12.07.2002 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 07.08.2002 durch Telekopie und am 08.08.2002 durch Originalschriftsatz Berufung eingelegt und die Berufung am 11.09.2002 durch Telekopie und am 12.09.2002 durch Originalschriftsatz begründet.

Der Beklagte trägt vor:

Der Kläger sei niemals bei ihm, dem Beklagten, beschäftigt gewesen. Er wollte ihn, dem Beklagten, persönlich aus einem angeblich mit der Firma S... GmbH i. G. geschlossenen Arbeitsvertrag in Anspruch nehmen. Angestellt sei der Kläger jedoch bei einer „S... GmbH“, von einer „i. G.“ sei nicht die Rede. Unrichtig sei, dass er, der Beklagte, gegenüber dem Kläger als Geschäftsführer der S... GmbH i. G. gehandelt habe. Die Parteien hätten sich nur ein einziges Mal gesehen, das sei lange, nachdem das angebliche Arbeitsverhältnis beendet gewesen sei, der Fall gewesen. Maßgeblich für die Frage, ob er, der Beklagte, gegenüber dem Kläger als Geschäftsführer der S... GmbH gehandelt habe, sei der Vertragsabschluss, das solle der 15.01.2000 gewesen sein. Den Arbeitsvertrag habe auf Seiten des Arbeitgebers Herr C... T... unterzeichnet. Der Urkunde sei nicht zu entnehmen, dass T... für ihn, den Beklagten,

habe handeln sollen. Dies werde auch bestritten. T... habe keine Vollmacht zur Unterzeichnung des Arbeitsvertrags gehabt. Er bestreite auch, dass der Arbeitsvertrag von ihm oder der Gründungsgesellschaft genehmigt worden sei. Das Handeln des Herrn T... sei ihm nicht nach § 11 Abs. 2 GmbHG zuzurechnen. Der Kläger habe die gleichen Ansprüche gegen die S... GmbH i. G. verfolgt (Aktenzeichen des Arbeitsgerichts Flensburg 2 Ca 1186/01). Ausweislich der Anlage K 1 habe er die Klage zurückgenommen. Damit seien Verbindlichkeiten der GmbH i. G. nicht rechtskräftig festgestellt worden. T... habe als Vertreter ohne Vertretungsmacht gehandelt (§ 179 BGB). Schließlich bestreite er seine Passivlegitimation. Die GmbH i. G. sei weiterhin parteifähig. Er bestreite, dass die GmbH i. G. vermögenslos sei. Die Gründungsgesellschafter hätten gegen Herrn C... T... einen umfangreichen Titel auf Auskunftserteilung und Rechnungslegung hinsichtlich der für die GmbH i. G. getätigten Geschäfte erstritten (Beweis: Arbeitsgericht Flensburg, Az. 2 Ca 1186/01). Auskunft und Rechnungslegung stünden bis heute aus.

Er, der Beklagte, habe schließlich vorgetragen und unter Beweis gestellt, dass der Kläger vorprozessual die Ansprüche aus dem in Streit stehenden Arbeitsverhältnis in Höhe von EUR 1.497,89 an die Firma K... vertriebs GmbH abgetreten habe. In dieser Höhe sei der Kläger nicht aktiv legitimiert.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Arbeitsgerichts Elmshorn vom 27.06.02 zur Geschäftsnummer 3 Ca 1665b/00 abzuändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Kläger trägt vor:

Der Beklagte habe unstreitig zur Urkundenrolle 1684/99 des Notars B... den Gesellschaftsvertrag errichtet, ebenso unstreitig sei mit der Urkundenrolle .../99 der Beklagte zum alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer bestellt und die neuge-

gründete Gesellschaft unter Angabe der Geschäftsräume „...weg ... in H...“ beim Handelsregister des Amtsgerichts ... angemeldet worden. Unter dieser Anschrift sei er, der Kläger, auch angestellt worden. Er habe zu diesem Zeitpunkt noch nicht gewusst, dass die GmbH noch nicht eingetragen gewesen sei. Der Beklagte habe es zugelassen, dass T... für eine noch nicht eingetragene Gesellschaft, deren Geschäftsführer und Gründungsgesellschafter er gewesen sei, tätig geworden sei und auch als Vertreter unterschrieben habe. Der Vertrag sei übrigens nach ausdrücklicher Rücksprache und Genehmigung durch den Beklagten vor Unterzeichnung in einer Telefonkonferenz im Einvernehmen mit dem Beklagten abgeschlossen worden. Dass T... für die nicht eingetragene GmbH gehandelt habe, ergebe sich auch aus dem eigenen Vortrag des Beklagten (Klage auf Auskunft und Rechnungslegung).

Er bestreite weiterhin, dass er seine Lohnansprüche - in welcher Höhe auch immer - an die K... vertriebs GmbH abgetreten habe. Der Vortrag des Beklagten sei insoweit unsubstantiiert.

Wegen des weiteren Vorbringens und der Beweisantritte der Parteien wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung ist zulässig; sie ist dem Wert der Beschwer nach statthaft und form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. In der Sache ist sie jedoch nicht gerechtfertigt.

Das Arbeitsgericht hat der Klage zu Recht stattgegeben. Die Angriffe der Berufung rechtfertigen keine abweichende Entscheidung.

1. Mit dem unstreitigen Tatbestand des Arbeitsgerichts ist davon auszugehen, dass der Kläger durch den Arbeitsvertrag vom 15.01.2000 für die Firma „S... GmbH i. G.“ eingestellt worden ist. Dass der Arbeitsvertrag ausdrücklich nur für die Firma „S... GmbH“ abgeschlossen worden ist, ist rechtlich unerheblich. Da diese Gesellschaft noch nicht im Handelsregister eingetragen war, handelt es sich kraft Gesetzes um eine GmbH i. G. auch ohne, dass dies ausdrücklich hinzugesetzt wird.

2. Der Arbeitsvertrag ist auch wirksam abgeschlossen worden. Ob Herr C... T..., der als Vertreter aufgetreten ist, im Innenverhältnis die entsprechende Vollmacht gehabt hat, kann offen bleiben. Jedenfalls ist er nach außen mit dem Stempel der „S... GmbH“ für diese aufgetreten. Nach den Grundsätzen der Anscheins- und Duldungsvollmacht ist davon auszugehen, dass er diesen Vertrag auch für die Firma S... GmbH i. G. abgeschlossen hat.

Die Einwendungen des Beklagten hiergegen sind unbeachtlich. Angesichts der Vertragsgestaltung und der Tatsache, dass der Zeuge mit dem Stempel der Firma S... GmbH den Arbeitsvertrag abgeschlossen hat, wäre es Sache des Beklagten gewesen, im Einzelnen substantiiert darzulegen, woraus sich ergibt, dass dieser Zeuge keine Vollmacht hatte für die Firma S... GmbH i. G. zu handeln und dass dies auch nach außen für den Kläger erkennbar gewesen sei. Das pauschale Bestreiten der Vertretungsmacht reicht hierfür nicht aus.

3. Aus den dargelegten Gründen ergibt sich, dass die Firma S... GmbH i. G. zur Zahlung der Lohnansprüche und der Urlaubsabgeltung (§§ 611 BGB, 7 Abs. 4 BUrlG) verpflichtet war. Für diese Verbindlichkeiten hat der Beklagte gem. § 11 Abs. 2 GmbHG einzustehen.

a) Der Beklagte irrt, wenn er meint, er haftet deswegen nicht gem. § 11 Abs. 2 GmbHG weil er nicht persönlich gehandelt habe. Der Geschäftsführer muss nämlich nicht selbst und nicht allein gehandelt haben. Ausreichend ist, dass er einen Bevollmächtigten für sich hat lassen. Nicht „Handelnder“ im Sinne von Abs. 2 ist hingegen, wer weder Geschäftsführer ist noch als solcher auftritt, Bevollmächtigte haften nicht nach § 11 Abs. 2 GmbHG (vgl. hierzu Scholz/Emmerich, GmbHG, 9. Aufl., § 11 Rz. 103 und 105). Der Beklagte hat demzufolge auch dadurch gehandelt, dass er T... für sich hat auftreten lassen. Dass dies der Fall ist, ist bereits dargelegt. Wegen der äußeren Umstände, die jedenfalls nach außen für eine berechtigte Vertretung der Firma S... GmbH durch Herrn C... T... sprechen, hätte der Beklagte im Einzelnen darlegen müssen, woraus sich ergibt, dass T... ohne sein Wissen oder sein Zutun für die Firma S... GmbH i. G. gehandelt hat.

b) Das Arbeitsgericht hat auch zutreffend festgestellt, dass der Kläger sich nicht an die Firma S... GmbH i. G. verweisen lassen muss. Die Haftung nach § 11 Abs. 2 GmbHG ist eine akzessorische Haftung. Sie tritt inhaltsgleich neben die Haftung der Gesellschafter. Der Handelnde haftet inhaltsgleich neben der Vorgesellschaft für die von ihm begründete Verbindlichkeit. (Scholz/Emmerich, a. a. O., § 11 GmbHG, Rdz. 111).

4. Dem Kläger fehlt auch nicht die Aktivlegitimation, weil er einen Teil seiner Klageforderung an die Firma K... vertriebs GmbH abgetreten hat. Der Kläger hat lediglich eingeräumt, dass er sich damit einverstanden erklärt hat, dass seine Forderung in dem Umfang verringert werden kann, in dem an die Firma K... vertriebs GmbH gezahlt wird. Eine Abtretung ist dies nicht. Auch aus dem Vorbringen des Beklagten ergibt sich eine derartige Abtretung nicht. Eine Abtretung erfolgt zwischen dem Schuldner (Zedenten) und dem Gläubiger der Forderung (Zessionar). Gläubiger der Forderung ist hier die Firma K... vertriebs GmbH. Dass der Kläger mit dieser eine Abtretung vereinbart oder eine solche an diese vorgenommen hat, hat der Beklagte nicht vorgetragen. Er hat in seinem Schriftsatz vom 29.05.2002, auf den er in seiner Berufungsbegründung Bezug nimmt, lediglich vorgetragen, dass „der Kläger vorprozessual, nämlich im Februar 2000 seine Lohnansprüche und künftigen Lohnansprüche in Höhe von DM 2.929,62 zur Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber der Firma K... vertriebs GmbH an seine Arbeitgeberin abgetreten hat“. Eine Abtretung der Gehaltsforderung an die Firma K... vertriebs GmbH trägt damit der Beklagte selbst nicht vor. Vielmehr bestätigt dieses Vorbringen eher die Behauptung des Klägers.

Die Berufung war aus den dargelegten Gründen mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Sache keine grundsätzliche Bedeutung hat.

gez. ...

gez. ...

gez. ...

